

12.05.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Vkzu **Punkt** der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Luftverkehrsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten

KOM(2003) 94 endg.; Ratsdok. 7047/03

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Kommission, die sich aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 5. November 2002 ergebenden Konsequenzen für die Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten durch entsprechende Rechtsanpassungen umzusetzen. Er hält die möglichst zeitnahe Erstellung eines ausgewogenen Gesamtkonzepts für die Außenbeziehungen im Luftverkehrssektor für dringend geboten, um die notwendige Rechtssicherheit für die bestehenden Luftverkehrsabkommen zu gewährleisten. Hierbei müssen die Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Bereich der internationalen Luftverkehrsbeziehungen rechts-

...

konform und angemessen aufgeteilt werden. Dies entspricht den einschlägigen Urteilen des EuGH, nach denen sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten im Rahmen der internationalen Luftverkehrsbeziehungen haben. Aus diesen Urteilen lässt sich die sachlich zwingende Verpflichtung zu einem angemessenen Informationsaustausch und eine diskriminierungsfreie Verteilung der Verkehrsrechte im Rahmen der bilateralen Verhandlungen der Mitgliedstaaten ableiten. Die bilaterale Verhandlungsbefugnis der Mitgliedstaaten an sich wird vom EuGH nicht infrage gestellt.

Demgegenüber unterwirft der Verordnungsvorschlag alle Aspekte bilateraler Luftverkehrsverhandlungen einem schwerfälligen Unterrichts- und Genehmigungsverfahren und bewirkt durch das umfassende und bürokratische Notifizierungs- und Beteiligungsverfahren einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus werden durch die Einführung der Verfahrensvorschriften alle bilateralen Luftverkehrsverhandlungen unter die ausschließliche Kontrolle der Kommission gestellt.

Der Verordnungsvorschlag geht somit weit über die grundsätzlichen Forderungen des EuGH hinaus und entspricht auch nicht den Anforderungen an eine pragmatische Handhabung. Er enthält weder eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten, noch praktikable Regularien für die künftige Aushandlung von Luftverkehrsabkommen. Daneben werden durch die Forderung nach Kündigung der bestehenden Abkommen elementare Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten berührt.

Durch eine Kündigung der bilateralen Abkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt und ein sich anschließendes schwerfälliges Melde- und Genehmigungsverfahren würde die seit dem 11. September 2001 anhaltend schwierige Situation im Luftverkehr durch neue wirtschaftliche und rechtliche Unsicherheiten weiter verschärft werden. Die Funktionsfähigkeit der Luftverkehrsnetze einschließlich der effizienten Kapazitätsnutzung der Flughäfen würde infrage gestellt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, diese Kritikpunkte auf europäischer Ebene einzubringen und sich für eine effizientere und pragmatischere Verfahrensweise bei der Schaffung eines mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarenden Rechtsrahmens für die Aushandlung bilateraler Luftverkehrsabkommen unter Wahrung der durch die Urteile des EuGH festgelegten Zuständigkeiten einzusetzen.